Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

STADTLÜDINGHAUSEN

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 01.10.2020** Nr. 6 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/265/2020
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.08.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.10.2019	19	Entscheidung	TOP ist entfallen.
Stadtrat	01.10.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Widmung von Gemeindestraßen
hier: Halterner Straße (Stichweg zu Haus-Nr. 23 a-d und 25 a-d)

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, die Halterner Straße (Stichweg zu den Hausnummern 23 a-d und 25 a-d), die in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt ist, als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gem. §§ 2, 3 und 6 des StrWG NRW zu widmen.

II. Rechtsgrundlage:
GO NW, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Die Festlegung der Öffentlichkeit einer Straße bestimmt sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW).

Hiernach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 6 StrWG NRW erhalten. Zwingender Inhalt der Widmung ist die Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe (z.B. Gemeindestraße).

Der im Beschlussvorschlag genannte Stichweg der Halterner Straße soll nach erfolgtem Endausbau als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Widmung ist ebenfalls Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch. In diesem Zusammenhang wird auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage des Rates vom 01.10.2020, Vorlagen-Nr.: FB 3/264/2020, verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

V. Anlagen:
Lageplan der zu widmenden Straße